

**Aufstellung des Bebauungsplan „Am Galgenfeld“ durch Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Teile 1-5  
Gemeinde Höttingen  
Planungsstand 09.11.2022**

**Tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

<b>Name</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Hinweise zur Abwägung/ Beschlussvorschlag</b>
<b>Staatliches Bauamt Ansbach</b> Schreiben vom 14.02.2023	<p><b>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die Gmeindestraße Fl.Nr. 941/1 zur Staatsstraße St 2389 sowie über die Kreisstraße WUG 37 Weiboldshausener Straße. Neue Zufahrten oder Zugänge zur Staatsstraße dürfen nicht errichtet werden.</li> <li>2. Die erforderlichen Sichtdreiecke an der Einmündung des Gemeindewegs Fl.Nr. 941/1 zur Staatsstraße St 2389 sind nicht zeichnerisch und schriftlich dargestellt bzw. beschrieben. Die Sichtflächen sind rechtlich zu sichern und aufzunehmen. Auf die Stellungnahme vom 08.07.2022 zum Bebauungsplan „Lachwiesen“ wird verwiesen.</li> <li>3. Das Baugebiet liegt an der Staatsstraße St 2389 im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt. Die Bauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2389 ist von einer Bebauung freizuhalten. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone muss bei der Straßenbauverwaltung dem Staatlichen Bauamt Ansbach eingeholt werden.</li> </ol> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen                      Bay. Straßen- und Wegegesetz                      RAL</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>zu 2.</p> <p>An der Zufahrt sind in 3 m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke (in beide Richtungen) auf 200 m Länge Richtung Ellingen und 110 m Länge Richtung Höttingen (gemessen in der Fahrspurachse der Staatsstraße) von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch</p>	<p>Die Zufahrten bleiben unverändert bestehen.</p> <p>Sichtdreieck wurde in das Planblatt übernommen.</p> <p>Die Bauverbotszone ist im Planblatt dargestellt.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung Staatliches Bauamt Ansbach</p>	<p>Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten. Diese sind zeichnerisch darzustellen und im Textteil wie folgt zu beschreiben:</p> <p>Innerhalb der gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden. Zäune, Hecken, Anpflanzungen sowie Stapel und Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.</p> <p>Zu 3. Die Entscheidung ob im Anbauverbot gebaut werden darf, trifft die Straßenbaubehörde.</p> <p><b>Fachliche Informationen und Empfehlungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neue Zufahrten oder Zugänge zur Staatsstraße dürfen nicht angelegt werden</li> <li>- Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser aus dem Baugebiet zugeleitet werden.</li> <li>- Der Baulastträger der Staatsstraße ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Gegen den Straßenbaulastträger können keine Ansprüche wegen Lärm und Geruchsbelästigung geltend gemacht werden.</li> </ul>	<p>Sichtdreieck und nebenstehende Beschreibung wurden in das Planblatt übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Gemeinderat folgt der Abwägung.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen</b> Schreiben v. 20.03.23 <b>Untere Naturschutzbehörde</b></p>	<p><b>Fachliche Informationen und Empfehlungen</b> Die Rechtsgrundlage auf Seite 9 der Begründung ist falsch gewählt. Der Halbsatz „Da kein zusätzlicher Eingriff im Sinne des § 8a Abs. 1 BayNatSchG erfolgt,“ muss gestrichen werden.</p>	<p>Der Halbsatz „Da kein zusätzlicher Eingriff im Sinne des § 8a Abs. 1 BayNatSchG erfolgt,“ wurde in der Begründung gestrichen. <b>Beschlussvorschlag:</b> Gemeinderat folgt der Abwägung.</p>
<p><b>Technische Wasserwirtschaft / Wasserrecht</b></p>	<p><b>Fachliche Informationen und Empfehlungen</b> <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</u> Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl, Wärmepumpen) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben sind das WHG und BayWG zu beachten; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Anträge detailliert darzustellen. Falls eine Trafostation mit einem ölbefüllten Trafo aufgestellt wird, ist u.a. für Leckagen eine ausreichend bemessene Auffangwanne unter dem Trafo einzubauen. Auf § 34 und § 40 AwSV wird verwiesen. Die nach der AwSV erforderlichen Maßnahmen sind ggf. im Rahmen eines Antrags detailliert darzustellen.</p> <p><u>Standortverhältnisse, u. a.:</u> Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, u. a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger Träger öffentlicher Belange abzuklären.</p>	<p>Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Fachliche Informationen und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Tiefbauverwaltung</b></p>	<p><b>Fachliche Informationen und Empfehlungen</b> Das Anbauverbot gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG von 15,0m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (ODE). Im Bebauungsplan ist dies durchgehend, auch innerhalb der ODE, dargestellt. Art. 26 BayStrWG muss in jedem Fall beachtet werden (Freihalten von Sichtdreiecken).</p>	<p>Das Anbauverbot innerhalb der ODE entfällt. Alle anschließenden Straßen bestehen mit den gegebenen Sichtverhältnissen. Die Sichtdreiecke wurden in das Planblatt übernommen. <b>Beschlussvorschlag:</b> Gemeinderat folgt der Abwägung.</p>
<p><b>Kreisbaumeister Veterinärwesen</b></p>	<p><b>Keine Äußerungen oder Einwände</b> <b>Kreisbaumeister und Veterinärwesen</b> wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben <b>keine Einwände</b> erhoben oder sich inhaltlich <b>nicht</b> geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.</p>	



Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Schreiben vom 22.02.2023</p>	<p><b>Fachliche Hinweise</b></p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></b></p> <p>In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• D-5-6931-0003: „Siedlung der Stichbandkeramik und der Latènezeit.“</li> <li>• D-5-6932-0041: „Siedlung der Linearbandkeramik und der Bronzezeit.“</li> <li>• D-5-6932-0045: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“</li> <li>• D-5-6932-0368: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“</li> </ul> <p>Ausmaße, Belegungsdichte und Erhaltungszustand des o.g. Bodendenkmals sind noch nicht abschließend erforscht. Vorgeschichtliche Siedlungen können mitunter erhebliche Ausmaße annehmen und weit über die bisher bekannte Denkmalfläche hinausreichen. Zudem sind im Umfeld solcher Siedlungen regelhaft die entsprechend zugehörigen Bestattungsplätze zu erwarten. Des Weiteren liegt der Bereich der Planung auf der topografisch äußerst siedlungsgünstig gelegenen Niederterrasse des Felchbachs. Anzahl und Dichte der in der Nähe bekannten Bodendenkmäler der verschiedensten vorgeschichtlichen Zeitstellungen, vornehmlich Siedlungen, die in gleicher topografischer Situation zu finden sind, bestätigen die besondere Siedlungsgunst des o.g. Planungsgebiets.</p>	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung  <b>Bay. Landesamt für Denkmalpflege</b></p>	<p>Aufgrund der Nähe zu den o.g. Bodendenkmälern und der topografisch siedlungsgünstigen Lage sind daher im gesamten Bereich der o.g. Planung weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgen den Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p><b>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</b></p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung</p>	<p>Nachdem alle Erweiterungsmöglichkeiten auf bereits gestörtem Baugrund stattfinden, werden die Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege zurückgewiesen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>  Gemeinderat folgt der Abwägung.</p>



Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung  <b>Bay. Landesamt für  Denkmalpflege</b></p>	<p>kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf</a></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist <b>oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD</b> zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf</a>. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.</p>	

Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung  <b>Bay. Landesamt für  Denkmalpflege</b></p>	<p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf</a></p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016  <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf</a>) sowie unserer Homepage <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf</a>  (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 &amp; 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	





Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung <b>Deutsche Telekom GmbH</b></p>	<p>Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.</p> <p>Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:</p> <p>"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p>	
<p><b>Kreisbrandinspektion KBM Matthias Endres</b> Schreiben vom 13.03.2023</p>	<p><b>Fachliche Hinweise</b></p> <p>nachstehend äußern wir uns, aus Sicht der Brandschutzdienststelle, zum oben genannten Vorhaben.</p> <p><u>Löschwasser</u> Durch die im Bebauungsplan vorgegebene Nutzung sowie die genehmigte Geschossflächenzahl hat die Gemeinde auch sicherzustellen, dass dementsprechende Löschwassermengen nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 vorgehalten werden müssen. Die Bereithaltung und Unterhaltung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen und somit der Löschwasserversorgung ist nach VollzBekBayFwG 1.3.1, auch über den Grundschutz hinaus, Aufgabe der Gemeinde.</p> <p><u>Zufahrten / Zugänglichkeit</u> Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind zu den Gebäuden Zu- bzw. Durchgänge zu errichten. Bei Gebäuden, die ganz oder teilweise mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr herzustellen. Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegen, sind in dem geplanten Bereich nur mit einem zweiten baulichen Rettungsweg zu realisieren, da ein Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist nicht zur Verfügung steht. Hierzu kann es im Einzelfall notwendig sein, noch weitere Flächen für die Feuerwehr vorzuhalten und zu errichten.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>N-ergie Netz GmbH</b> Schreiben vom 14.02.2023</p>	<p><b>Fachliche Hinweise</b></p> <p>in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Das Gebiet ist bereits voll erschlossen. Im Bereich „Am Galgenfeld Haus-Nr. 12 – 22“ sind Neuverlegungen für die Erschließung des Baugebietes „Lachwiesen“ geplant. Für Rückfragen steht Ihnen unsere Netzplanung Weißenburg, Herr Waigand unter der Rufnummer 0911 802-17200 gerne zur Verfügung.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>WWA Ansbach</b> Schreiben vom 07.03.2023</p>	<p><b>Fachliche Informationen</b></p> <p>Durch die Neufassung des bereits bestehenden und Bebauungsplanes soll im Wesentlichen eine Nachverdichtung des weitgehend schon bebauten Baugebietes ermöglicht werden.</p> <p>1. Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Fachliche Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung <b>WWA Ansbach</b></p>	<p>2. Grundwasser Amtliche Grundwasserstände liegen im Planungsbereich nicht vor. Aufgrund der örtlichen Topographie sowie Geologie ist im topographisch tieferen Bereich im SO (Wasserführung in den Liassandsteinen) mit flurnahem Grundwasser zu rechnen. für den Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen Bereich kann lokal Staunässe (Amaltheenton über Lisassandstein) auftreten. Bei Neuerrichtungen oder Ersatzbauten sind Kellergeschosse ggfls. gegen die Staunässe oder das Grundwasser dauerhaft zu schützen.</p> <p>3. Trinkwasserversorgung Die öffentliche Trinkwasserversorgung für das Plangebiet kann durch den Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Weißenburg zuverlässig sichergestellt werden.</p> <p>4. Niederschlagswasser Die bestehenden Gebäude entwässern im Mischsystem. Um die wasserrechtlichen Vorgaben nach § 55 WHG zu berücksichtigen, ist zumindest im Bereich der noch unbebauten Flächen sowie bei Ersatzbauten (Abriss der Bestandsgebäude und Neubau) ein Trennsystem für den jeweiligen Bauplatz herzustellen. Das jeweils anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Kann nachgewiesen werden, dass eine Versickerung nicht möglich ist, kann das getrennt erfasste Niederschlagswasser solange in den Mischwasserkanal eingeleitet werden, bis ggfls. für das gesamte Baugebiet eine zentrale Ableitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers hergestellt ist.</p> <p>5. Schmutzwasser Das Misch- und Schmutzwasser kann über das bestehende Mischwasserkanalnetz zur Kläranlage Weiboldshausen abgeleitet werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Fachliche Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p>Fortsetzung <b>WWA Ansbach</b></p>	<p>6. Wild abfließendes Wasser Aufgrund der Hangneigung und der Größe der Flächen, die auf das Baugebiet hin entwässern können, sollten grundsätzlich, Gebäude bis 25 cm über Gelände konstruktiv so gestaltet werden, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann. Insbesondere sollten Gebäude- und eventuelle Kellereingänge sowie Lichtschächte gegen eintretendes Oberflächenwasser geschützt werden (z. B. Umwallung von Lichtschächten und Kellereingängen etc.).</p> <p>7. Altlastenverdacht Im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs sind uns keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Fachliche Informationen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach</b> E-Mail v. 17.02.2023</p>	<p><b>Keine Einwendungen</b> Gegen die o.a. Planungen bestehen keine Einwände. Die Belange des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach, Außenstelle Weißenburg i. Bay. werden nicht berührt.</p>	
<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> Schreiben vom 06.03.2023</p>	<p><b>Keine Einwendungen</b> zu o.g. Neufassung des Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Neufassung des Bebauungsplans „Am Galgenfeld“ der Gemeinde Höttingen.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Waldgesetzliche und forstfachliche Belange werden durch die Neufassung des o. g. Bebauungsplanes weder direkt noch indirekt berührt. Von Seiten der Unteren Forstbehörde bestehen keine Einwände.</p>	

Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<b>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken</b> Schreiben vom 20.02.2023	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 mit 1. bis 5. Änderung, Teil 2, Teil 3, Teil 4 mit 1. Änderung und Teil 5 zum Bebauungsplan „Am Galgenfeld“ der Gemeinde Höttingen keine fachlichen Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	
<b>Bund Naturschutz Kreisgruppe Weißenburg</b> E-Mail vom 12.03.23	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>Der Bund Naturschutz hat die Planung betrachtet und diskutiert, es gibt <b>keine Einwände</b> gegen die vorgestellte Maßnahme.</p>	
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Schreiben v. 10.02.23	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	
<b>Handwerkskammer Mittelfranken</b> Mitteilung v. 26.04.22	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Zu den Planungen haben wir <b>keine Einwände</b>.</p>	
<b>IHK Nürnberg</b> E-Mail vom 14.04.2022	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen <b>keine Einwände</b> gegen o.g. Planung bestehen.</p>	



Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
Fortsetzung <b>IHK Nürnberg</b>	<p>Durch die vorliegende Neufassung des Wohngebiet sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar. Der Bebauungsplan wird ferner aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Die IHK tritt für optimale Standortbedingungen ein. Dazu gehört ein ausreichendes Angebot von Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen. Die Planung kommt dem Bedarf vor Ort entgegen und kann zur Fachkräftesicherung beitragen sowie die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts steigern, was im gesamtwirtschaftlichen Interesse ist.</p>	
<b>Markt Pleinfeld</b> Schreiben vom 24.02.2023	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>der Markt Pleinfeld erhebt keine Einwände gegen die Zusammen- und Neufassung des Bebauungsplans „Am Galgenfeld“ der Gemeinde Höttingen.</p>	
<b>Naturpark Altmühltal</b> Schreiben vom 14.03.2023	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten.</p> <p>Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, jedoch um keine Schutzzone.</p> <p>Seitens des Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. bestehen bezüglich der Planung keine Einwände.</p>	
<b>Regierung von Oberfranken Bergamt</b> Schreiben vom 23.02.2023	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.</p>	

Neufassung Bebauungsplan „Am Galgenfeld“

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
<p><b>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsstelle</b> Schreiben vom 13.03.2023</p>	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>die Gemeinde Höttingen beabsichtigt mit der Zusammen- und Neufassung der Bebauungspläne Galgenfeld Teil 1 mit 1. – 5. Änderung, Teil 2, Teil 3, Teil 4 mit 1. Änderung und Teil 5 zu dem Bebauungsplan „Am Galgenfeld“, Gemarkung Weiboldshausen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen u.a. zur Nachverdichtung des bestehenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Nutzung erfolgt unverändert als Allgemeines Wohngebiet WA.</p> <p>Ziel der Neufassung ist, überholte Festsetzungen zu streichen und teilweise durch zeitgemäße Festsetzungen zu ergänzen und auf den bestehenden Bauparzellen eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Demnach steht das Vorhaben mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Überörtlich raumbedeutsame Belange der Landesplanung sind durch die Anpassungen in den Planunterlagen nicht berührt.</p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen das o.g. Vorhaben nicht erhoben.</b></p>	
<p><b>Regionaler Planungs-Verband Westmittelfranken</b> Schreiben vom 06.03.2023</p>	<p><b>Verweis auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsstelle</b></p> <p>der Regionale Planungsverband Westmittelfranken gibt zur hier gegenständlichen Bauleitplanung keine eigenständige Stellungnahme ab und verweist hinsichtlich der raumordnerischen Belange auf die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde.</p> <p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p><b>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen das o.g. Vorhaben nicht erhoben.</b></p>	
<p><b>Stadt Weißenburg</b> Schreiben v. 14.02.23</p>	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>seitens der Stadt Weißenburg i. Bay. erfolgt keine Äußerung zum o. g. Verfahren.</p>	
<p><b>Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH</b> E-Mail vom 14.03.2023</p>	<p><b>Keine Einwendungen</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine -Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	

Name	Stellungnahme	Hinweis zur Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p><b>Kein Rücklauf – Zustimmung wird vorausgesetzt</b></p> <p>Von folgenden beteiligten Behörden / Nachbargemeinden erfolgte trotz Beteiligung kein Rücklauf. Es ist davon auszugehen, dass <b>keine Einwände</b> bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinde Ettenstatt, VG Ellingen</li> <li>• Kreisheimatpfleger</li> <li>• Landesbund für Vogelschutz</li> <li>• Stadt Ellingen, VG Ellingen</li> <li>• Stadtwerke Weißenburg</li> <li>• Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)</li> </ul>	

Aufgestellt:  
Pleinfeld, den 12.04.2023



INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU GMBH  
NORDRING 4 91785 PLEINFELD  
TEL 09144 / 94600 FAX 09144 / 94602